

Gemeinde Grenzach-Wyhlen



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Essenseinnahme bei der Gemeinde Grenzach-Wyhlen

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und den §§ 2, 3, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Grenzach-Wyhlen in seiner öffentlichen Sitzung vom 28. Juli 2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsätze

Die Gemeinde Grenzach-Wyhlen (Träger) betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des KiTaG, sowie Schulen im Sinne des SchulG als öffentliche Einrichtungen.

Sie erhebt für die Bereitstellung von:

- Frühstück (ausschließlich in den Kindertageseinrichtungen)
- Mittagessen
- sonstiger Verpflegung

Gebühren nach den folgenden Bestimmungen.

Ausgenommen von diesen Bestimmungen ist die Mensa im Schulzentrum.

§ 2 Geltungsbereich

Für Kinder in Kindertagesstätten, sowie Schülerinnen und Schüler an Schulen in der Trägerschaft der Gemeinde Grenzach-Wyhlen, wird an Öffnungstagen der jeweiligen Einrichtung, ausgenommen der Schul- und Kitaferien, ein Mittagessen bereitgestellt. Spezielle Diäten können hierbei nicht berücksichtigt werden.

§ 3 Durchführung

Die Gemeinde Grenzach-Wyhlen führt die Versorgung durch Mensen in eigener Trägerschaft durch.

§ 4 Beginn, Änderung und Beendigung der Teilnahme

(1) Die Teilnahme am Frühstück und/oder Mittagessen beginnt mit Abgabe der Anmeldung zum in der Anmeldung angegebenen Monatsersten und der Unterzeichnung des Sorgeberechtigten.

(2) Änderungen an der bisher gültigen Anmeldung sind zwei Wochen vor Monatsende schriftlich bei der Gemeindeverwaltung / Fachbereich Familie, Bildung und Soziales anzuzeigen.

(3) Die Teilnahme am Frühstück und/oder Mittagessen endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch den Ausschluss des Kindes durch den Träger. Kinder, die zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule wechseln, werden automatisch zum Ende des Monats abgemeldet, in dem sie die Einrichtung letztmalig besuchen. Kinder, die zum Ende des Schuljahres die Grundschule bzw. Weiterführende Schule verlassen, werden automatisch zum Ende des Schuljahres abgemeldet.

(4) Die Abmeldung hat gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen. Abs. 3 Satz 2 und Satz 3 bleiben hiervon unberührt.

(5) Der Träger kann die Teilnahme am Frühstück und/oder Mittagessen aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschuld trotz Mahnung sowie Fehlverhalten beim Essen. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid. Dieser wird zum Ende des Monats wirksam.

(6) Die Gebührenpflicht bleibt bis zur Wirksamkeit der Abmeldung bestehen.

§ 5 Gebühren

(1) Die Gebühren werden pauschal aufgrund der Anmeldung jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Sie sind auch bei späterem Beginn der Teilnahme am Mittagessen als zum Monatsbeginn in voller Höhe zu entrichten. Hierfür wird ein entsprechender Bescheid erstellt.

(2) Der Essensbeitrag reduziert sich um einen Monat, wenn das Kind an vier aufeinanderfolgenden Wochen, nach vorheriger Abmeldung, nicht am Mittagessen teilnimmt.

§ 6 Bemessung der Gebühren

(1) Die Bemessung der Gebühren richtet sich nach der Anlage 1.

(2) Für den Monat August fallen aufgrund der Sommerferien in den Schulen und den Kindertagesstätten keine Gebühren an.

(3) Die monatliche Gebühr ist jeweils zum 1. des Monats fällig. §6 Abs.2 bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung bzw. die Schule besucht bzw. diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(3) Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die für die Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen.

§ 8 Entstehung/Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals zu Beginn des Veranlagungszeitraums (§§4 Abs. 1 und 5 Abs.1), in dem das Kind die Leistungen in Anspruch nimmt bzw. hierfür angemeldet ist.

(2) Die monatliche Gebühr wird bei erstmaliger Teilnahme am Frühstück und/oder Mittagessen durch einen schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

(3) Die Gebührenschuld wird monatlich jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraums (§§4 Abs. 1 und 5 Abs. 1) fällig.

§ 9 Zahlungsarten

(1) Die Zahlung für die Teilnahme am Mittagessen soll per SEPA-Lastschriftmandat oder Überweisung erfolgen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. September 2026 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Grenzach-Wyhlen, den 28. Juli 2026

(Siegel)

Dr. Tobias Benz
Bürgermeister

Anlage 1

Bemessung der Gebühren

(1) Für die Teilnahme am Mittagessen in den Kindertagesstätten gelten folgende Gebühren:

Verpflegung 1x Woche:	16€/Gebühr im Monat
Verpflegung 2x Woche:	32€/Gebühr im Monat
Verpflegung 3x Woche:	48€/Gebühr im Monat
Verpflegung 4x Woche:	64€/Gebühr im Monat
Verpflegung 5x Woche:	80€/Gebühr im Monat

(2) Für die Teilnahme am Mittagessen in den Schulen werden Gebühren von bis zu 4,50 Euro pro Essen erhoben.

(3) Für die Teilnahme am Frühstück in den Kindertagesstätten wird eine Gebühr von 15 € monatlich erhoben.